

Vertrag zur Auftragsverarbeitung

Vertrag

zwischen

Anwaltskanzlei Stammen-Grote
Robert-Bosch-Straße 12A
40789 Monheim (Baumberg)
– im Folgenden *Auftragnehmer* –

und

– im Folgenden *Auftraggeber* –

I. Gegenstand der Vereinbarung

Variante 1: Beschreibung des Vertragsgegenstands in dieser Vereinbarung

1. Gegenstand dieses Vertrags ist die Durchführung der folgenden Aufgaben durch den Auftragnehmer:

- a)
- b)
- c)

Die Datenverarbeitung verfolgt den Zweck,

2. Im Rahmen dieser Vereinbarung sind folgende Kategorien personenbezogener Daten zu verarbeiten:

- a)
- b)
- c)

3. Die Datenverarbeitung bezieht sich auf die Daten folgender Kategorien betroffener Personen:

- a)
- b)
- c)

Variante 2: Bezugnahme auf weitere Dokumente

Der Gegenstand dieses Vertrags ergibt sich aus _____, welche/welcher am _____ geschlossen wurde. Dieser Vertrag ist als Ergänzung zu der/dem zuvor genannten _____ zu verstehen.

II. Dauer der Vereinbarung

Variante 1: Vertrag endet mit Erfüllung vertraglich vereinbarter Aufgaben

Diese Vereinbarung endet mit der einmaligen Durchführung des in Punkt I. dieses Vertrags vereinbarten Auftrags.

III. Pflichten des Auftragnehmers während der Vertragslaufzeit

1. Der Auftragnehmer nimmt die Datenverarbeitung für den Auftraggeber ausschließlich im Rahmen der Vorgaben dieser Vereinbarung vor. Dies betrifft insbesondere den Gegenstand und die Dauer der Verarbeitung, den Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen sowie die Pflichten und Rechte des Auftraggebers.
2. Sofern der Auftragnehmer eine behördliche Aufforderung erhält, die ihm vom Auftraggeber überlassene Daten herauszugeben, so hat er den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Weiterhin ist es ihm untersagt, eine Herausgabe der Daten an eine Behörde vorzunehmen. Der Auftragnehmer hat die anfragende Behörde an den Auftraggeber zu verweisen.
3. Der Auftragnehmer darf die Daten des Auftraggebers nur dann für eigene Zwecke verarbeiten, wenn dies zuvor schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde.
4. Der Auftragnehmer, der Personen mit der Datenverarbeitung beauftragt, ist verpflichtet, die Vertraulichkeit der Daten durch vorherige Verpflichtungserklärungen dieser Personen sicherzustellen, sofern sie nicht ohnehin einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Diese muss sich insbesondere auch auf den Zeitraum nach Beendigung der Tätigkeit beim Auftragnehmer erstrecken.
5. Der Auftragnehmer hat seiner gesetzlichen Pflicht zur Erstellung eines Verarbeitungsverzeichnisses nach Art. 30 DSGVO nachzukommen.
6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in Art. 32 DSGVO normierten Maßnahmen zur Sicherheit der Verarbeitung zu treffen.

7. Der Auftragnehmer hat technische und organisatorische Maßnahmen in einer Art und Weise zu treffen, die es dem Auftraggeber ermöglichen, die gesetzlich in Kapitel III, Art. 12–23 der europäischen Datenschutz-Grundverordnung geregelten Betroffenenrechte – wie
 - das Recht auf Information, Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung,
 - Datenübertragbarkeit und
 - Widerspruch innerhalb der ihm gesetzlich vorgeschriebenen Fristen zu erfüllen.
8. Weiterhin hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die dafür erforderlichen Informationen zu überlassen.
9. Sofern der Auftragnehmer eine Anfrage von einem Betroffenen erhält, so hat er den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und den Betroffenen über die Weiterleitung an den Auftraggeber als Verantwortlichen in Kenntnis zu setzen. Eine Bearbeitung der Anfrage des Betroffenen ist dem Auftragnehmer untersagt.
10. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber bei der Erfüllung der ihm gesetzlich in den Art. 32–36 auferlegten Pflichten zu unterstützen. Diese betreffen die Sicherheit der Datenverarbeitung, die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, die Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, die Datenschutz-Folgenabschätzung und die Pflicht zur vorherigen Konsultation.
11. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber ein jederzeitiges Einsichtnahme- und Kontrollrecht im Hinblick auf die von ihm beauftragte Datenverarbeitung ein. Dabei ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber all jene Informationen zu überlassen, die zur Wahrnehmung seines Kontrollrechts nötig sind.
12. Sofern eine Weisung zur Datenverarbeitung des Auftraggebers nach Ansicht des Auftragnehmers nicht in Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften steht, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

IV. Pflichten des Auftragnehmers nach Vertragsbeendigung

1. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber alle Verarbeitungsergebnisse und Dokumente, die Daten beinhalten, herauszugeben. Hat der Auftraggeber statt der Herausgabe eine Vernichtung angewiesen, so hat der Auftragnehmer dieser Weisung nachzukommen.
2. Erfolgt die Datenverarbeitung beim Auftragnehmer in einem speziellen technischen Format, so hat der Auftragnehmer die Daten in diesem speziellen Format, sonst in dem ursprünglich vom Auftraggeber vorgesehenen Format oder in einem anderen üblichen Format herauszugeben.

V. Ort der Durchführung der Datenverarbeitung

Variante 1: Datenverarbeitung innerhalb der Europäischen Union

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für den Auftraggeber vorgenommenen Datenverarbeitungen ausschließlich innerhalb der Europäischen Union vorzunehmen.

Ort, Datum und Unterschrift
des Auftraggebers

Ort, Datum und Unterschrift
des Auftragnehmers